

Bildungspaket Ostholstein Mitmachen möglich machen.

Leistungen für Bildung und Teilhabe - Schulbedarf -

Bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen werden ab 2011 zusätzlich zu den bisher gewährten monatlichen Sozialleistungen auch Leistungen für Bildung und Teilhabe gewährt. Hierzu zählt auch die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf.

Wer bekommt diese Leistung?

Anspruch auf die Gewährung des Schulbedarfes haben Schülerinnen und Schüler, die noch keine 25 Jahre alt sind und eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen. Ausgenommen sind Schülerinnen und Schüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten.

Welche Kosten können übernommen werden?

Mit der Leistung für den persönlichen Schulbedarf soll sichergestellt werden, dass Schülerinnen und Schüler zum Beginn des Schul(halb-)jahres mit einer angemessenen Ausstattung in die Schule kommen. Zur Schulausstattung gehören insbesondere Schulranzen, Schulrucksack und Sportzeug, aber auch Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien (z. B. Füller, Kugelschreiber, Blei- und Malstifte, Taschenrechner, Geodreieck, Hefte und Mappen, Tinte, Radiergummis, Bastelmaterial, Knetmasse).

Für weiteren Schulbedarf im Laufe des Schuljahres, z.B. Tinte oder Hefte, die nachgekauft werden müssen, sind die notwendigen Kosten bereits in der laufenden monatlichen Sozialleistung berücksichtigt.

Wie funktioniert das?

Zweimal im Jahr, jeweils zum Beginn eines Schulhalbjahres, wird ein zusätzlicher Geldbetrag gezahlt – 70,- € zum 1. August und 30,- € zum 1. Februar. Die neue Regelung gilt ab dem Schuljahr 2011/2012, also erstmals zum 1. August 2011.

Schülerinnen und Schüler, die schon Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch 2. Buch (SGB II) oder Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch 12. Buch (SGB XII) erhalten, bekommen den Schulbedarf automatisch. Ein zusätzlicher Antrag ist nicht erforderlich.

Wenn Sie Wohngeld oder Kinderzuschlag erhalten, müssen Sie die Leistung gesondert beantragen – siehe auch Merkblatt „Allgemeine Informationen!“

Bitte beachten Sie, dass die Leistungen zurückgefordert werden können, wenn sie nicht für den Schulbedarf eingesetzt wird. Bitte bewahren Sie daher die Quittungen oder andere Nachweise gut auf, damit Sie diese evtl. später vorlegen können.